



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Verordnungsänderungen in der beruflichen Vorsorge (FZV; BVV 2; BVV 3)

Zusammenfassung der Vernehmlassungsergebnisse
(Vernehmlassungsbericht)

Bern, 26. August 2020

Inhalt

1	Ausgangslage und Gegenstand der Vernehmlassung	3
2	Allgemeine Informationen zur Vernehmlassung	3
3	Ergebnisse der Vernehmlassung	4
3.1	Stellungnahme zur Revision als Ganzes	4
3.2	Ergebnisse der Vernehmlassung im Einzelnen	5
3.2.1	Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZV)	5
3.2.1.1	Bemerkungen zu Artikel 8 (Technischer Zinssatz)	5
3.2.1.2	Bemerkungen zu Artikel 15a (Kürzung der Leistungen bei vorsätzlicher Herbeiführung des Todes der versicherten Person durch die begünstigte Person)	6
3.2.1.3	Bemerkungen zur Übergangsbestimmung und zu Ziffer 3 im Anhang (Art. 19h FZV)	7
3.2.2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2)	8
3.2.2.1	Bemerkungen zu Artikel 1h Absatz 1 erster Satz (Versicherungsprinzip)	8
3.2.2.2	Bemerkungen zu Artikel 53 Absatz 1 Buchstaben e und f, Absatz 2 zweiter Satz und Artikel 55 Buchstabe f (Infrastrukturanlagen für Pensionskassen attraktiver machen)	8
3.2.3	Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV 3)	11
3.2.3.1	Bemerkungen zu Artikel 2a (Kürzung der Leistungen bei vorsätzlicher Herbeiführung des Todes der versicherten Person durch die begünstigte Person)	11
3.2.3.2	Bemerkungen zu Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b und 3a (Übertragung von Vorsorgekapital in Vorsorgeeinrichtungen oder in andere anerkannte Vorsorgeformen)	12
4	Anhang / Annexe / Allegato	14

1 Ausgangslage und Gegenstand der Vernehmlassung

Am 6. Dezember 2019 eröffnete der Bundesrat das Vernehmlassungsverfahren zu den Verordnungsänderungen in der beruflichen Vorsorge (FZV, BVV 2 und BVV 3). Die Vernehmlassung dauerte bis 20. März 2020.

Die genannten Verordnungen, das heisst die Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZV), die Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2) sowie die Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV 3), müssen punktuell angepasst werden.

Einige Verordnungsartikel müssen aufgrund der aktuellen Entwicklung des technischen Zinssatzes, der Mortalitätsrate und der Invaliditätsquote angepasst werden. Gleichzeitig werden mit den Anpassungen auch verschiedene parlamentarische Vorstösse umgesetzt, insbesondere:

- Art. 3 Abs. 2 Bst. b BVV 3 in Erfüllung des Postulats Weibel (Po. 13.3813 «Überträge von Geldern der Säule 3a auch nach dem Alter 59/60 ermöglichen»)
- Art. 15a Abs. 1 und 2 FZV sowie Art. 2a Abs. 1 und 2 BVV 3 in Erfüllung der Interpellation Dittli (Ip. 18.3405 «Weshalb erhält ein Mörder Kapitalleistungen seines Opfers in der zweiten und dritten Säule?»)
- Art. 53 Abs. 1 Bst. e und f sowie Art. 55 Bst. f BVV 2 in Erfüllung der Motion Weibel (Mo. 15.3905 «Infrastrukturanlagen für Pensionskassen attraktiver machen»), die verlangt, dass für Infrastrukturanlagen eine eigene Kategorienbegrenzung von 10 % festgelegt wird.

2 Allgemeine Informationen zur Vernehmlassung

Die Kantone, die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft, Behörden und verwandte Institutionen sowie weitere Organisationen und Durchführungsstellen wurden eingeladen, sich zum Verordnungsentwurf und zum erläuternden Bericht zu äussern. Es wurden 97 Behörden und Organisationen eingeladen. Insgesamt gingen beim Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) zu den in der Vorlage enthaltenen Bestimmungen **52 Rückmeldungen** ein.

Adressaten	Anzahl eingeladene Teilnehmende	Anzahl Stellungnahmen und Rückmeldungen (inkl. ausdrücklicher Verzicht auf eine Stellungnahme)
Kantone	26	24
Politische Parteien und Gruppierungen	15	4
Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	3	0
Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	8	4
Weitere interessierte Organisationen, Durchführungsstellen und Kreise	45	14
Spontan eingereichte Stellungnahmen	-	6
Total	97	52

Die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden begrüsst die Vorlage. Lediglich ein paar Teilnehmende haben sich nur zu bestimmten Teilaspekten und nicht zur ganzen Vorlage geäussert (**BL, FR, GL, ZG, SGB, Travail.Suisse, VVS, SSK, SWIC, Stiftung Auffangeinrichtung, LOAMS, SFAMA**).

Der vorliegende Bericht informiert über die Ergebnisse der Vernehmlassung. Sämtliche eingegangenen Stellungnahmen sind auf den folgenden Internetseiten öffentlich zugänglich: www.bsv.admin.ch >

3 Ergebnisse der Vernehmlassung

3.1 Stellungnahme zur Revision als Ganzes

Grundsätzlich befürworten die Vernehmlassungsteilnehmenden die vorgeschlagenen Änderungen als Ganzes. Lediglich einige Teilnehmende äusserten Vorbehalte zu spezifischen Punkten der vorgeschlagenen Änderungen.

Kantone

Neunzehn Kantone (**AG, AI, AR, BS, GR, LU, NE, NW, OW, UR, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, VD, ZG, ZH**) unterstützen die Verordnungsänderung als Ganzes. Drei Kantone (**BL, FR und GL**) haben sich nur zu den vorgeschlagenen steuerlichen Anpassungen geäussert, die sie befürworten.

Drei Kantone (**GE, GR, SO**) haben Vorbehalte in Bezug auf die Festlegung des Zinsrahmens für den technischen Zinssatz. Zwei Kantone (**BE** und **SZ**) äussern Vorbehalte zu den neuen Artikeln in Zusammenhang mit den Infrastrukturanlagen.

Politische Parteien

FDP und **GLP** begrünnen die vorgeschlagenen Änderungen. Die **SVP** zeigt sich mit den vorgeschlagenen Änderungen einverstanden, die sie überwiegend als notwendig erachtet. Allerdings hat sie Vorbehalte in Bezug auf die neuen Investitionsmöglichkeiten in Infrastrukturanlagen.

Die **SPS** unterstützt die vorgeschlagenen Änderungen grundsätzlich, äussert jedoch Vorbehalte in Bezug auf den Zinsrahmen beim technischen Zinssatz, die Möglichkeiten für Freizügigkeitseinrichtungen und 3a-Einrichtungen, Leistungen an Begünstigte zu kürzen oder zu verweigern, wenn diese den Tod der versicherten Person vorsätzlich herbeigeführt haben, sowie in Bezug auf die Umsetzung der Motion Weibel (15.3905 «Infrastrukturanlagen für Pensionskassen attraktiver machen»).

Verbände der Wirtschaft

CP, SBV und **SGV** befürworten die Verordnungsänderungen. **SGB** und **Travail.Suisse** haben Vorbehalte in Bezug auf die Festlegung des Zinsrahmens beim technischen Zinssatz, die Möglichkeiten für Freizügigkeitseinrichtungen und 3a-Einrichtungen, Leistungen an Begünstigte zu kürzen oder zu verweigern, wenn diese den Tod der versicherten Person vorsätzlich herbeigeführt haben, sowie in Bezug auf die Schaffung einer separaten Anlagekategorie für das Vermögen der Vorsorgeeinrichtungen.

Weitere Organisationen und Durchführungsstellen

Inter-pension, VVS, IZS, KGASt, ASIP, VVP und **SSR** begrünnen die Verordnungsänderungen. **SSK, VVS, SKPE, FER**, die **Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden**, die **Stiftung Auffangeinrichtung, SWIC** und **SVV** haben sich nicht zur Vorlage als Ganzes, sondern nur zu spezifischen Punkten geäussert. Die Stellungnahmen von **VVS** und **Stiftung Auffangeinrichtung** beziehen sich nur auf Aspekte, die ihre Tätigkeit betreffen. Sie unterstützen die vorgeschlagenen Änderungen in Bezug auf das Versicherungsprinzip und die Möglichkeit, die Leistungen an Begünstigte zu kürzen oder zu verweigern, wenn diese den Tod der versicherten Person vorsätzlich herbeigeführt haben. Die **SSK** hat sich nur zum Versicherungsprinzip und zum Steuerteil geäussert, den sie befürwortet. Die **SKPE** hat Vorbehalte, was den geplanten neuen Zinsrahmen beim technischen Zinssatz anbelangt. Die **Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden** und die

FER äussern Vorbehalte in Bezug auf die neuen Bestimmungen zur Umsetzung der Motion Weibel (15.3905 «Infrastrukturanlagen für Pensionskassen attraktiver machen») und die vorgeschlagenen steuerlichen Anpassungen.

Der **SVV** unterstützt die Vorlage teilweise, hat aber Vorbehalte in Bezug auf die Umsetzung der Kürzung oder Verweigerung von Leistungen durch die Einrichtungen der gebundenen Vorsorge bei vorsätzlicher Herbeiführung des Todes der versicherten Person durch die begünstigte Person sowie in Bezug auf die vorgeschlagenen steuerlichen Anpassungen.

Spontane Stellungnahmen

CPEG, **CP** und **FVE** unterstützen die Vorlage als Ganzes. **SFAMA** und **LOAMS** begrüßen die vorgeschlagenen Änderungen zu den Investitionsmöglichkeiten in Infrastrukturanlagen; ihre Stellungnahmen beziehen sich nur auf diesen Teil der Vorlage. Die **OAK BV** weist darauf hin, dass im Rahmen der Umsetzung der Motion Weibel (15.3905 «Infrastrukturanlagen für Pensionskassen attraktiver machen») auch bei anderen Verordnungen Anpassungen nötig sind. Die **CPEG** äussert einen Vorbehalt in Bezug auf die Festlegung des Zinsrahmens für den technischen Zinssatz.

3.2 Ergebnisse der Vernehmlassung im Einzelnen

3.2.1 Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZV)

3.2.1.1 Bemerkungen zu Artikel 8 (Technischer Zinssatz)

Die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden begrüsst die vorgeschlagene Änderung. Lediglich 9 Vernehmlassungsteilnehmende haben Vorbehalte zu diesem Vorschlag. Sie betreffen die Festlegung des Zinsrahmens für den technischen Zinssatz (zu hohe oder zu niedrigere Untergrenze bzw. zu hohe oder zu niedrigere Obergrenze des Zinsrahmens).

Kantone

Sechzehn Kantone (**AG, AI, AR, BS, LU, NE, NW, OW, UR, SG, SH, SZ, TG, TI, VD, ZH**) befürworten die vorgeschlagene Änderung, d. h. die Anpassung des Zinsrahmens für den technischen Zinssatz (künftig 1 % bis 4,5 %, verglichen mit aktuell 2,5 % bis 4,5 %). **UR** stellt fest, dass mehrere Vorsorgeeinrichtungen bereits einen technischen Zinssatz von unter 2,5 % anwenden. **GE** und **GR** äussern Vorbehalte; ihrer Ansicht nach sollte die Untergrenze des Zinsrahmens tiefer angesetzt werden und unter 1 % liegen, um der wirtschaftlichen Realität Rechnung zu tragen. **NE** schlägt vor, das Konzept eines massgeblichen oder branchenüblichen technischen Zinssatzes in einem ähnlichen und mit Anhang Ziffer 3 der Übergangsbestimmungen dieser Verordnung abgestimmten Ansatz zu berücksichtigen. **NE** scheint dies angemessener als die Beibehaltung eines Zinsrahmens mit zulässigen Werten. Ausserdem erachtet **NE** die vorgeschlagene Obergrenze des Zinsrahmens als zu hoch. **SG** und **ZG** anerkennen die Notwendigkeit einer Senkung des aktuellen Zinsrahmens. **SO** begrüsst die vorgeschlagene Änderung, stellt jedoch fest, dass Artikel 8 FZV, wie bereits im Rahmen der Reform 2020 vorgeschlagen, aufgehoben werden könnte.

Politische Parteien

GLP, **FDP** und **SVP** begrüßen den Vorschlag. Sie erachten ihn angesichts der aktuellen Renditen der Vorsorgeeinrichtungen als notwendig und weisen darauf hin, dass mit den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen die Verluste der Vorsorgeeinrichtungen begrenzt werden können. Die **SPS** äussert einen Vorbehalt in Bezug auf die Änderung. Die Untergrenze des Zinsrahmens für den technischen Zinssatz sei zu tief, diese müsse bei 2 % festgesetzt werden. Die Statistiken der

Vorsorgeeinrichtungen würden zeigen, dass im Rahmen der Versicherungspläne mit Leistungsprimat nie Zinssätze unter 2 % angewendet würden.

Verbände der Wirtschaft

SBV und **SGV** begrüßen die Änderung, die sie als absolut erforderlich erachten. **SGB** und **Travail.Suisse** haben einen Vorbehalt zur Untergrenze des Zinsrahmens. Unter Berücksichtigung der Statistiken der Vorsorgeeinrichtungen sollte die Untergrenze nach Ansicht des **SGB** nicht unter 2 %, **Travail.Suisse** zufolge nicht unter 1,5 % festgesetzt werden.

Weitere Organisationen und Durchführungsstellen

Inter-pension, **VVP**, die **Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden**, **IZS**, **ASIP**, **SSR**, **KGAST**, **FER** und **SVV** unterstützen die Änderung.

Die **SKPE** äussert einen Vorbehalt: Die Obergrenze des vorgeschlagenen Zinsrahmens sei zu hoch und müsse bei 3 % festgesetzt werden.

SSK, **VVS**, **SWIC** und **Stiftung Auffangeinrichtung** haben sich nicht zu dieser Änderung geäußert.

Spontane Stellungnahmen

CP und **FVE** begrüßen den Vorschlag. Die **CPEG** äussert einen Vorbehalt: Sie erachtet die Obergrenze des Zinsrahmens als zu hoch. Im Interesse der Versicherten seien jene Ansätze angemessener, die nahe am ursprünglich in Artikel 8 FZV vorgesehen Satz liegen und sich im Bereich der technischen Durchschnittzinssätze gemäss den Berichten der OAK BV bewegen.

3.2.1.2 Bemerkungen zu Artikel 15a (Kürzung der Leistungen bei vorsätzlicher Herbeiführung des Todes der versicherten Person durch die begünstigte Person)

Die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden begrüsst diese Änderung. Lediglich fünf Vernehmlassungsteilnehmende haben Vorbehalte zu dieser vorgeschlagenen Änderung geäußert. Vier Vernehmlassungsteilnehmende sind der Ansicht, es falle nicht in die Zuständigkeit der Freizügigkeitseinrichtungen, über die Koordination der Folgen einer strafrechtlichen Verurteilung und ihre möglichen Auswirkungen auf die berufliche Vorsorge zu bestimmen.

Kantone

17 Kantone (**AG**, **AI**, **AR**, **BE**, **BS**, **LU**, **NE**, **NW**, **OW**, **SG**, **SH**, **SO**, **SZ**, **TG**, **TI**, **UR**, **ZH**) befürworten diesen Vorschlag und halten ihn für begründet. **ZG** spricht sich für diesen Vorschlag aus, erachtet den Wortlaut des Artikels aber als zu vage, da er es zulässt, die Unschuldsvermutung einer Person auszuhöhlen. **UR** begrüsst diese Änderung, da die Freizügigkeitseinrichtungen damit Leistungen kürzen können, ohne von einer anderen Entscheidungsbehörde abhängig zu sein. **GR** hat Vorbehalte und fordert eine klare Regelung für die Abstufung der Leistungskürzung bzw. -verweigerung nach strafrechtlicher Schwere. Gemäss **GR** gehört es nicht in den Kompetenzbereich der Freizügigkeitseinrichtungen, strafrechtliche Regeln anzuwenden. **NE** ist der Ansicht, dass diese Entwicklung als Denkansatz auch auf Artikel 35 BVG ausgeweitet werden sollte, da die Pensionskassen ihrerseits nicht die Möglichkeit haben, bei verschuldet herbeigeführten Schadenfällen von sich aus Leistungen zu kürzen (Abhängigkeit vom Entscheid der AHV/IV).

Fünf Kantone (**BL**, **FR**, **GE**, **GL**, **VD**) haben sich nicht zu dieser Änderung geäußert.

Politische Parteien

Die **GLP** hat keine Anmerkungen zu dieser Bestimmung, unterstützt die Vorlage aber als Ganzes. Die **FDP** begrüsst die Schaffung dieses neuen Artikels und die Regelung dieser Problematik. Die **SVP** befürwortet diesen Vorschlag. Die **SPS** äussert einen Vorbehalt, da sie der Ansicht ist, es falle nicht in die Zuständigkeit der Freizügigkeitseinrichtungen, über die Koordination der Folgen einer

strafrechtlichen Verurteilung und ihre möglichen Auswirkungen auf die berufliche Vorsorge zu bestimmen.

Verbände der Wirtschaft

SBV und **SGV** begrüßen diesen Vorschlag. Der **SGB** äussert einen Vorbehalt und gibt zu bedenken, dass die Beurteilung, ob eine Leistung gekürzt oder verweigert werden solle, nicht in die Zuständigkeit der Freizügigkeitseinrichtungen falle. Diese seien wenig geeignet, strafrechtliche Sachverhalte zu prüfen und Schuldfragen abzuwägen. **Travail.Suisse** hat sich nicht zu diesem Vorschlag geäußert.

Weitere Organisationen und Durchführungsstellen

Elf Organisationen und Durchführungs- oder Aufsichtsstellen (**inter-pension**, **VVS**, **SKPE**, **VVP**, die **Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden**, **IZS**, die **Stiftung Auffangeinrichtung**, **ASIP**, **SSR**, **KGAST** und **FER**) begrüßen diese neue Bestimmung.

Der **SVV** hat einen Vorbehalt: Er ist der Ansicht, die neue Bestimmung sollte nur für Freizügigkeitskonten bei Bankstiftungen gelten und nicht für Versicherungspolice nach VVG.

SSK und **SWIC** haben sich nicht zu diesem Vorschlag geäußert.

Spontane Stellungnahmen

CPEG, **CP** und **FVE** unterstützen diese neue Verordnungsbestimmung.

3.2.1.3 Bemerkungen zur Übergangsbestimmung und zu Ziffer 3 im Anhang (Art. 19h FZV)

Diese Änderung wird von allen Vernehmlassungsteilnehmenden vorbehaltlos begrüßt.

Kantone

Vierzehn Kantone (**AG**, **AI**, **AR**, **BE**, **BS**, **GR**, **LU**, **NW**, **OW**, **SG**, **SH**, **SZ**, **VD**, **ZH**) befürworten den Vorschlag zur Anpassung der technischen Grössen. **VD** verweist in diesem Zusammenhang darauf, wie wichtig es sei, dass das Scheidungsgericht die korrekten technischen Grössen anwendet. Ansonsten würden den Vorsorgeeinrichtungen, und damit indirekt den Beitragszahlenden, nicht finanzierte Leistungen aufgebürdet. Sieben Kantone (**BL**, **FR**, **GE**, **GL**, **SO**, **UR**, **ZG**) haben sich nicht zu dieser Änderung geäußert.

Politische Parteien

FDP, **GLP**, **SPS** und **SVP** unterstützen die vorgeschlagene Anpassung.

Verbände der Wirtschaft

SBV, **SGV** und **SGB** begrüßen diese Änderung. **Travail.Suisse** hat sich nicht zu diesem Vorschlag geäußert.

Weitere Organisationen und Durchführungsstellen

Inter-pension, **VVP**, **IZS**, **ASIP**, **SSR**, **KGAST** und **SVV** befürworten die vorgeschlagene Änderung.

VVS, **SKPE**, die **Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden**, **SSK**, **SWIC**, die **Stiftung Auffangeinrichtung** und **FER** haben sich nicht zu dieser Anpassung geäußert.

Spontane Stellungnahmen

CPEG, **CP** und **FVE** unterstützen die vorgeschlagene Änderung.

3.2.2 Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2)

3.2.2.1 Bemerkungen zu Artikel 1h Absatz 1 erster Satz (Versicherungsprinzip)

Diese Änderung wird von allen Vernehmlassungsteilnehmenden begrüsst.

Kantone

24 Kantone (**AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, ZG, ZH**) sprechen sich für die Änderung aus und befürworten die Reduktion des Anteils der Gesamtsumme der Beiträge zur Finanzierung der Leistungen für die Risiken Tod und Invalidität von aktuell 6 % auf neu 4 %. **NE** ist der Ansicht, der Wert von 6 % dürfe nicht angepasst werden, um (indirekt) die Anforderungen des Versicherungsprinzips und damit die Höhe der minimalen Deckung bei Invalidität und Tod zu stärken. **LU, SO** und **ZH** erachten die vorgeschlagene Reduktion als gerechtfertigt und begrüssen sie.

Politische Parteien

Die vier politischen Parteien (**FDP, GLP, SPS, SVP**), die eine Stellungnahme eingereicht haben, unterstützen diese Änderung.

Verbände der Wirtschaft

SBV, SGB, SGV und **Travail.Suisse** befürworten die vorgeschlagene Änderung. **Travail.Suisse** begrüsst den Entscheid, den Anteil der Gesamtsumme der Beiträge zur Finanzierung der Leistungen für die Risiken Tod und Invalidität auf 4 % zu reduzieren.

Weitere Organisationen und Durchführungsstellen

Zwölf weitere Organisationen und Durchführungsstellen (**inter-pension, SKPE, VVP**, die **Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden, IZS, SSK**, die **Stiftung Auffangeinrichtung, ASIP, SSR, KGASt, SVV, FER**) begrüssen diese Änderung.

Die **Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden** ist der Ansicht, dass die vorgeschlagene Reduktion der Realität entspricht. **ASIP** erachtet diesen Vorschlag als sinnvoll und präzisiert, dass die Reduktion exzessive Risikoprämien verhindern wird. Die **FER** begrüsst die vorgeschlagene Änderung, hält sie im Vergleich zu den statistisch erhobenen Realitäten aber für eher niedrig.

Spontane Stellungnahmen

CPEG, CP und **FVE** unterstützen die vorgeschlagene Änderung.

3.2.2.2 Bemerkungen zu Artikel 53 Absatz 1 Buchstaben e und f, Absatz 2 zweiter Satz und Artikel 55 Buchstabe f (Infrastrukturanlagen für Pensionskassen attraktiver machen)

Die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden begrüsst die vorgeschlagenen Änderungen. Lediglich 14 Vernehmlassungsteilnehmende haben Vorbehalte dazu. Diese betreffen die Schaffung einer separaten Anlagekategorie für Anlagen in Infrastruktur, die Risiken solcher Anlagen und die administrativen Massnahmen zur Kontrolle solcher Investitionen, die ausgebaut werden müssen.

Kantone

17 Kantone (**AI, AR, BL, BS, GE, GR, LU, NW, OW, SG, SO, TG, TI, UR, VD, ZG, ZH**) befürworten die vorgeschlagenen Änderungen.

Für **SO** spricht nichts dagegen, Anlagen in Infrastruktur in einer eigenen Bestimmung zu regeln und wie vorgeschlagen als separate Anlagekategorie zu behandeln. **SG** begrüsst, dass Investitionen in Infrastrukturanlagen attraktiver gemacht werden, fragt sich allerdings, inwieweit Investitionen in ausländische Anlagen die Schaffung qualifizierter Arbeitsplätze begünstigen und für die Schweiz von gesamtgesellschaftlicher Relevanz sind.

VD betont, dass die vorgeschlagenen Änderungen eine Unterscheidung zwischen Infrastrukturanlagen und alternativen Anlagen schafft. Insofern sie die Sorgfaltspflicht der Vorsorgeeinrichtungen nicht schmälert, unterstützt **VD** diese Art von gemeinnützigen Investitionen der Pensionsfonds. Die Änderung erachtet **VD** somit als wünschenswert, da sie die Anlagepolitik klärt und diesen Anlagetyp fördert.

ZH begrüsst diese Änderung. Im Vergleich zu heute schaffe sie für Berufsvorsorgeträger einen wesentlich stärkeren Anreiz für Anlagen in Infrastrukturen. **ZG** weist ausdrücklich darauf hin, dass mit diesen erweiterten Anlagemöglichkeiten einem vorhandenen Bedürfnis Rechnung getragen wird und begrüsst die Möglichkeit, dass Vorsorgeeinrichtungen in grösserem Mass in ökologisch nachhaltige Projekte im In- und Ausland investieren können.

Zwei Kantone (**FR, GL**) haben sich nicht zu diesem Änderungsvorschlag geäussert.

Drei Kantone (**AG, BE, SZ**) haben Vorbehalte in Bezug auf die vorgeschlagenen Änderungen. **AG** kann aus der vorgeschlagenen Bestimmung keinen Vorteil für die Vorsorgeeinrichtungen ersehen und hält eine Erweiterung des verfügbaren Anlagekatalogs nicht für angezeigt. Aus Sicht von **BE** sind die Verordnungsänderungen nicht nötig und es ist fraglich, ob damit tatsächlich die mit der Motion angestrebten Ziele der Unterstützung der Energiewende im Inland mit Finanzierungsquellen aus dem privaten Sektor sowie die Motivation der Vorsorgeeinrichtungen zu Investitionen in Infrastrukturanlagen erreicht werden. Nach Ansicht von **SZ** gilt es, noch einige Punkte zu klären, zum Beispiel, ob die Aktien und Nominalwerte von Infrastrukturbetrieben wie Elektrizitätswerken, Flughäfen oder Logistikunternehmen, die auch börsenkotiert sein und Anleihen emittieren können, künftig in der Kategorie Infrastruktur auszuweisen sind. Im erläuternden Bericht sei festgehalten, dass Investitionen in Infrastruktur auch direkt erfolgen können, wenn sie ausreichend diversifiziert sind. Die Gegenpartei dürfe 1 % des Vorsorgevermögens nicht überschreiten. **SZ** stellt sich die Frage, ob Aktien und Nominalwerte derselben Gegenpartei ebenfalls dazuzuzählen sind. Für **SZ** steht ausserdem nicht fest, ob in die Gesamtbegrenzung von 10 % auch die Gegenparteirisiken aus Investitionen in Aktien und Nominalwerte von Emittenten im Bereich von Infrastrukturanlagen mitzuzählen sind.

Politische Parteien

Zwei politische Parteien (**FDP, GLP**) begrüssen die vorgeschlagenen Änderungen. Nach Ansicht der **FDP** werden Investitionen in Infrastruktur mit der Änderung attraktiver gemacht, insbesondere im Bereich Energie, Mobilität und Gesundheit. Ausserdem bieten diese Investitionen grundsätzlich interessante langfristige Erträge. Ebenfalls als sinnvoll erachtet die **FDP** die Möglichkeit, auch im Ausland investieren zu können. Die **GLP** ist der Ansicht, dass die Änderungen es den Vorsorgeeinrichtungen ermöglichen, in ökologisch nachhaltige Projekte zu investieren. Diese Massnahmen würden nicht nur die Energiewende unterstützen, sondern die Versicherten profitierten gleichzeitig von langfristigen Erträgen aus diesen Investitionen.

Zwei politische Parteien (**SPS, SVP**) haben Vorbehalte in Bezug auf die vorgeschlagenen Änderungen. Die **SPS** ist der Ansicht, dass diese Anlagen aufgrund ihres heterogenen und offenen Charakters wirtschaftlichen, technischen und politischen Risiken ausgesetzt und somit wenig sicher sind. Daher sollten Infrastrukturanlagen der **SPS** zufolge nur im In- und nicht im Ausland zugelassen werden. Die **SVP** erachtet die Verordnungsänderungen als unnötig, da Vorsorgeeinrichtungen bereits heute in Infrastruktur investieren können.

Verbände der Wirtschaft

SGV und **SBV** begrüssen die vorgeschlagenen Änderungen.

Der **SBV** ist der Ansicht, dass die ohnehin bereits besorgniserregende Entwicklung der Anlagegeschäfte in – mangels Alternativen – immer risikoreichere Geschäfte durch die Erhöhung des möglichen Anteils alternativer Anlagen noch zunehmen könnte. Dieser möglichen Entwicklung sei die notwendige Aufmerksamkeit zu schenken und bei Bedarf seien Massnahmen zu ergreifen.

SGB und **Travail.Suisse** haben Vorbehalte in Bezug auf die vorgeschlagenen Änderungen. Der **SGB** spricht sich gegen die Schaffung einer separaten Anlagekategorie für Infrastrukturanlagen aus, da diese Möglichkeit für Vorsorgeeinrichtungen bereits heute bestehe. Investitionen in Infrastruktur seien insgesamt sehr heterogen und auch im Verordnungsentwurf keine abschliessend definierte Anlageklasse. Im Gegensatz zu ETF-Anlagen müssten Vermögensverwalter alternative Anlagen aktiv bewirtschaften, was für die Versicherten zu hohen Kosten durch Vermögensverwaltungsgebühren führe. **Travail.Suisse** hält die Schaffung einer separaten Anlagekategorie für Infrastrukturanlagen für nicht notwendig, da die geltenden Anlagevorschriften bereits heute kein Hindernis für solche Anlagen darstellen.

Weitere Organisationen und Durchführungsstellen

Sechs weitere Organisationen und Durchführungsstellen (**inter-pension**, **IZS**, **ASIP**, **KGAST**, **SVV**, **SSR**) sprechen sich für die vorgeschlagenen Änderungen aus.

ASIP und **KGAST** befürworten die Schaffung einer neuen Anlagekategorie und die Begrenzung auf 10 %. **KGAST** begrüsst die Möglichkeit für Vorsorgeeinrichtungen, in ökologisch nachhaltige Projekte zu investieren und betont, dass die Diversifikation des Anlagevermögens den Vorsorgeeinrichtungen mehr Handlungsfreiheit verschafft. Die **FER** hat keine Einwände gegen die Schaffung einer separaten Anlagekategorie für Infrastrukturanlagen, weist jedoch darauf hin, dass es sich dabei um illiquide Anlagen mit ganz eigenen Merkmalen handelt (komplexe Diversifizierung usw.). Die Analogie zu den alternativen Anlagen erachtet die FER daher nicht für angezeigt.

Drei weitere Organisationen und Durchführungsstellen (**SKPE**, **Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden**, **SWIC**) haben Vorbehalte.

Die **SKPE** ist der Ansicht, dass Anlagen in Infrastruktur klassische alternative Anlagen sind, die keiner eigenen Anlagekategorie bedürfen, sondern unter den alternativen Anlagen aufzuführen sind. Ihres Erachtens wäre es zielführender, die Quote für alternative Anlagen von 15 % auf 25 % zu erhöhen und auf eine eigene Anlagekategorie zu verzichten.

Die **Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden** hält fest, dass die Einführung einer sechsten Anlagekategorie substantielle Kosten verursachen würde, da sämtliche IT-, Audit- und Controllingsysteme angepasst werden müssen. Ausserdem sei die neue Anlagekategorie restriktiver (auch wenn die restriktiveren Bestimmungen bezüglich Hebelungsvorschriften und Diversifikationsvorgaben durch Zuordnung der Anlage zu den alternativen Anlagen umgangen werden können). Zudem erscheine es mehr als fraglich, ob die Auswirkungen einer neuen Anlagekategorie die Kosten und den Zusatzaufwand bei allen Akteuren der beruflichen Vorsorge rechtfertigen.

Der **SWIC** erachtet die vorgeschlagene Änderung als redundant und spricht sich für deren Streichung aus. Sollte am neuen Verordnungsentwurf festgehalten werden, weist der SWIC auf zwei potenzielle Inkonsistenzen hin: Die Limite von 1 % sei willkürlich, da für Infrastrukturanlagen die gleichen Regeln gelten wie für traditionelle Anlagen. Mit den vorliegenden Durchführungsregeln würde die angestrebte Erweiterung der Investitionsmöglichkeit im Bereich Infrastruktur de facto zu einer Einschränkung der effektiven Investitionsmöglichkeiten führen. Wünschenswert wäre dem SWIC zufolge, dass die Einführung einer neuen Kategorie eine Unterscheidung zwischen Infrastrukturen mit Hebel (wie bisher: alternative Anlagen) und Infrastrukturen ohne Hebel (neue Kategorie) bringt.

Drei weitere Organisationen und Durchführungsstellen (**SSK**, **Stiftung Auffangeinrichtung**, **VVS**) haben sich nicht zu diesem Änderungsvorschlag geäussert.

Spontane Stellungnahmen

CP, OAK BV, CPEG, FVE, LOAMS und SFAMA begrüßen die vorgeschlagenen Änderungen.

Nach Ansicht der **OAK BV** gelten Infrastrukturanlagen aufgrund der separaten Kategorie nicht mehr als alternative Anlagen. Infrastrukturanlagen blieben jedoch Produkte mit komplexer Anlagestruktur und höheren Risiken. Sie schlägt daher Änderungen an der Verordnung über die Anlagestiftungen vor, um dieser neuen Kategorie Rechnung zu tragen. Die **CPEG** befürwortet die Änderungsvorlage, ist aber der Meinung, dass die vorgeschlagene Änderung eine Anlagebegrenzung einführe, die aus Gründen der Rechtssicherheit direkt im Gesetz verankert werden müsse. **LOAMS** erachtet es als angebracht, für Infrastrukturanlagen eine eigene Anlagekategorie zu schaffen, die einige Besonderheiten mit der Kategorie Immobilien teilt, aber von sogenannten alternativen Anlagen wie Hedge Funds oder Private Equity abgegrenzt ist. Nach Meinung von **LOAMS** ist es angemessen, diesen Anlagetyp auf höchstens 10 % des Vermögens der Vorsorgeeinrichtungen zu begrenzen. **SFAMA** begrüsst die Schaffung einer neuen Anlagekategorie für Infrastrukturanlagen. Diese Neuerung ermögliche den Vorsorgeeinrichtungen grössere Flexibilität bei der Auswahl ihrer Investitionen. **SFAMA** zufolge sollte die Diversifikation allerdings neu definiert werden, indem auf die Nennung einer Prozentangabe verzichtet und die Beurteilung der Diversifikation den Vorsorgeeinrichtungen überlassen wird.

3.2.3 Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV 3)

3.2.3.1 Bemerkungen zu Artikel 2a (Kürzung der Leistungen bei vorsätzlicher Herbeiführung des Todes der versicherten Person durch die begünstigte Person)

Die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden begrüsst die vorgeschlagene Änderung. Lediglich fünf Vernehmlassungsteilnehmende haben Vorbehalte. Vier Vernehmlassungsteilnehmende sind der Ansicht, es falle nicht in die Zuständigkeit der Einrichtungen der gebundenen Vorsorge, über die Koordination der Folgen einer strafrechtlichen Verurteilung und ihre möglichen Auswirkungen auf die berufliche Vorsorge zu bestimmen.

Kantone

16 Kantone (**AG, AI, AR, BE, BS, LU, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, ZH**) befürworten diesen Vorschlag und halten ihn für gerechtfertigt. **BS** und **SO** erachten die Möglichkeit der Kürzung oder Verweigerung von Leistungen an Begünstigte, die den Tod der versicherten Person vorsätzlich herbeigeführt haben, als sinnvoll und angebracht. **SH** zufolge trägt die Möglichkeit der Leistungskürzung dem allgemeinen Gerechtigkeitsempfinden Rechnung. Die dadurch freigewordene Leistung solle an die nächst begünstigte Person fallen. **UR** begrüsst diese Änderung, da die Vorsorgeeinrichtungen damit Leistungen kürzen können, ohne von einer anderen Entscheidungsbehörde abhängig zu sein. **ZG** begrüsst diesen Vorschlag, erachtet den Wortlaut des Artikels aber als zu vage, da er es zulässt, die Unschuldsvermutung einer Person auszuhöhlen.

GR hat Vorbehalte und fordert eine klare Regelung für die Abstufung der Leistungskürzung bzw. -verweigerung nach der strafrechtlichen Schwere. Es gehöre nicht in den Kompetenzbereich der Einrichtungen der gebundenen Vorsorge, strafrechtliche Regeln anzuwenden.

Fünf Kantone (**BL, FR, GE, GL, VD**) haben sich nicht zu dieser Änderung geäußert.

Politische Parteien

Die **FDP** begrüsst die Schaffung dieses neuen Artikels und die Regelung dieser Problematik. Die **SVP** befürwortet diesen Vorschlag. Die **GLP** hat keine Anmerkungen zu dieser Bestimmung, unterstützt aber die Vorlage als Ganzes.

Die **SPS** äussert einen Vorbehalt, da sie der Ansicht ist, es falle nicht in die Zuständigkeit der Einrichtungen der gebundenen Vorsorge, über die Koordination der Folgen einer strafrechtlichen Verurteilung und ihre möglichen Auswirkungen auf die berufliche Vorsorge zu bestimmen.

Verbände der Wirtschaft

SBV und **SGV** unterstützen diesen Vorschlag.

Der **SGB** äussert einen Vorbehalt und gibt zu bedenken, dass die Beurteilung, ob eine Leistung gekürzt oder verweigert werden solle, nicht in die Zuständigkeit der Einrichtungen der gebundenen Vorsorge falle. Diese seien wenig geeignet, strafrechtliche Sachverhalte zu prüfen und Schuldfragen abzuwägen.

Travail.Suisse hat sich nicht zu diesem Vorschlag geäussert.

Weitere Organisationen und Durchführungsstellen

10 Organisationen (**inter-pension**, **VVS**, **SKPE**, **VVP**, die **Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden**, **IZS**, die **Stiftung Auffangeinrichtung**, **ASIP**, **SSR**, **KGAST**, **FER**) begrüssen diese neue Bestimmung.

Die **FER** stellt fest, dass die Einführung dieses Artikels es den Einrichtungen der gebundenen Vorsorge ermöglicht, Leistungen an Begünstigte zu kürzen oder zu verweigern, wenn diese den Tod der versicherten Person vorsätzlich herbeigeführt haben.

Der **SVV** hat einen Vorbehalt; er ist der Ansicht, die neue Bestimmung sollte nur für Freizügigkeitskonten bei Bankstiftungen und nicht für Freizügigkeitspolice bei Versicherungseinrichtungen gelten, da diese dem VVG¹ unterstehen. Nach VVG verfügten die Versicherungen bereits heute über die Möglichkeit der Leistungskürzung oder -verweigerung. Die vorgeschlagene Bestimmung sehe zudem vor, dass die frei gewordene Leistung den nächsten Begünstigten zufalle. Damit würden Ansprüche zugunsten der nächsten Begünstigten begründet, die im Versicherungsvertrag so nicht bestünden. Im Privatversicherungsrecht kämen frei gewordene Leistungen keinen anderen Begünstigten zu. Sind keine Mitbegünstigten (Begünstigte auf gleicher Stufe) vorhanden, sei die Versicherungseinrichtung von der Leistungspflicht befreit. Die vorgeschlagene Änderung sei demnach nicht mit dem Privatversicherungsrecht vereinbar. Nach Ansicht des SVV muss verhindert werden, dass Artikel 2a E-BVV 3 in Kraft tritt, bevor Artikel 82 BVG «Gleichstellung anderer Vorsorgeformen» nicht zuvor im Rahmen der geplanten Änderung des Erbrechts angepasst wurde. Dem SVV zufolge bildet Artikel 82 BVG de lege lata keine genügende gesetzliche Grundlage.

SSK und **SWIC** haben sich nicht zu diesem Vorschlag geäussert.

Spontane Stellungnahmen

CPEG, **CP** und **FVE** unterstützen diese neue Verordnungsbestimmung.

3.2.3.2 Bemerkungen zu Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b und 3a (Übertragung von Vorsorgekapital in Vorsorgeeinrichtungen oder in andere anerkannte Vorsorgeformen)

Die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden begrüsst diese Änderungen. Lediglich 6 Vernehmlassungsteilnehmende haben Vorbehalte zu diesen Änderungen.

Kantone

22 Kantone (**AG**, **AI**, **AR**, **BL**, **BS**, **FR**, **GE**, **GL**, **GR**, **LU**, **NE**, **NW**, **OW**, **SG**, **SH**, **SZ**, **TG**, **TI**, **UR**, **VD**, **ZG**, **ZH**) befürworten die vorgeschlagenen Änderungen. Drei Kantone (**GL**, **UR**, **ZH**) begrüssen die Änderungsvorschläge und die Klarheit, die sie dem System bringen. **FR** und **GE** stellen fest, dass mit

¹ SR 221.229.1, Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag

den vorgeschlagenen Änderungen die derzeitige Steuerpraxis offiziell verankert werden soll. **NE** bemerkt zu Absatz 4 der vorgeschlagenen Bestimmung, dass die vorgesehene Einschränkung eher im Widerspruch zu den immer zahlreicheren Bestimmungen und Einschränkungen steht, mit denen verhindert werden soll, dass Versicherte Anspruch auf exzessive Steuervergünstigungen haben, die über den Rahmen der Vorsorge im engeren Sinne hinausgehen. **BE** und **SZ** äussern Vorbehalte. **BE** ist der Ansicht, der Begriff «vollständiger Einkauf» sei näher zu definieren. Bei einer der Bestimmungen regt **SZ** eine alternative Formulierung an, um einer Besonderheit in der Regelung der Pensionskasse des Kantons Schwyz besser Rechnung zu tragen.

SO hat sich nicht zu dieser Bestimmung geäußert.

Politische Parteien

GLP, FDP, SPS und **SVP** befürworten diese Änderungen. Die **GLP** begrüsst, dass klargestellt wird, dass Überträge nach Erreichen des Rentenalters möglich sind, wenn die versicherte Person weiter erwerbstätig ist. Das schaffe Anreize zum Aufbau einer nachhaltigen Altersvorsorge.

Verbände der Wirtschaft

SBV, SGB, Travail.Suisse und **SGV** befürworten diese Änderungen. Insbesondere **Travail.Suisse** begrüsst die Anpassungen, die eine vollständige Schliessung der Lücken in der 2. Säule ermöglichen und die bestehende Praxis klar in der Verordnung festhalten.

Weitere Organisationen und Durchführungsstellen

9 weitere Organisationen und Durchführungsstellen (**inter-pension, VVS, VVP, IZS, SSK, ASIP, SSR, KGAST, FER**) begrüßen die Änderungsvorlage.

Der **VVS** begrüsst die klare Regelung, die die langjährige Steuerpraxis bestätigt und unterschiedliche Praktiken in den Kantonen vereinheitlicht. Er ist jedoch der Ansicht, dass es angesichts der klaren Zunahme von Personen, die länger arbeiten, sowie als Anreiz, um länger zu arbeiten, sinnvoll wäre, eine analoge Bestimmung zu jener in Artikel 16 FZV vorzusehen. Die **SSK** befürwortet die vorgeschlagenen Änderungen, mit der in der BVV 3 eine Praxis verankert wird, die vom BSV gemeinsam mit der Arbeitsgruppe Vorsorge der SSK erarbeitet und in den Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 136, Rz. 893 präzisiert wurde. Die **FER** begrüsst diese Änderungen und präzisiert, dass die Verankerung der geltenden Praxis in der Verordnung die Transparenz und die Rechtssicherheit erhöht. Die **SKPE** unterstützt die Änderungsvorlage, ist jedoch der Ansicht, dass Vorsorgepolicen und Vorsorgekonten der Säule 3a gleich zu behandeln sind. Auch der **SVV** spricht sich für diese Änderungen aus, schlägt aber vor, einige Punkte zu präzisieren und beantragt, die vorgeschlagenen Änderungen umzuformulieren.

Spontane Stellungnahmen

CPEG, CP und **FVE** befürworten alle vorgeschlagenen Änderungen.

4 Anhang / Annexe / Allegato

Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden und Abkürzungen

Liste des participants à la consultation et abréviations

Elenco dei partecipanti alla consultazione e abbreviazioni

1. Kantone Cantons Cantoni

AG	Aargau / Argovie / Argovia
AI	Appenzell Innerrhoden / Appenzell Rhodes-Intérieures / Appenzello Interno
AR	Appenzell Ausserrhoden / Appenzell Rhodes-Extérieures / Appenzello Esterno
BE	Bern / Berne / Berna
BL	Basel Landschaft / Bâle-Campagne / Basilea Campagna
BS	Basel Stadt / Bâle-Ville / Basilea Città
FR	Fribourg / Freiburg / Friburgo
GE	Genève / Genf / Ginevra
GL	Glarus / Glaris / Glarona
GR	Graubünden / Grisons / Grigioni
JU	Jura / Giura
LU	Luzern / Lucerne / Lucerna
NE	Neuchâtel / Neuenburg / Neuchâtel
NW	Nidwalden / Nidwald / Nidvaldo
OW	Obwalden / Obwald / Obvaldo
SG	St. Gallen / Saint-Gall / San Gallo
SH	Schaffhausen / Schaffhouse / Sciaffusa
SO	Solothurn / Soleure / Soletta
SZ	Schwyz / Schwytz / Svitto
TG	Thurgau / Thurgovie / Turgovia
TI	Ticino / Tessin
UR	Uri
VD	Vaud / Waadt
VS	Valais / Wallis / Vallese
ZG	Zug / Zoug / Zugo
ZH	Zürich / Zurich / Zurigo

2. Politische Parteien
Partis politiques
Partiti

FDP PLR PLR	FDP. Die Liberalen PLR. Les Libéraux-Radicaux PLR. I Liberali Radicali
GLP PVL PVL	Grünliberale Partei Schweiz glp Parti vert'libéral Suisse pvl Partito verde liberale svizzero pvl
SVP UDC UDC	Schweizerische Volkspartei Union Démocratique du Centre Unione Democratica di Centro
SPS PSS PSS	Sozialdemokratische Partei der Schweiz Parti socialiste suisse Partito socialista svizzero

3. Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und der Berggebiete
Associations faitières des communes, des villes et des régions de montagne
Associazioni mantello nazionali dei Comuni, delle città e delle regioni di montagna

SSV UVS UCS	Schweizerischer Städteverband Union des villes suisses Unione delle città svizzere (<i>hat auf eine Stellungnahme verzichtet</i>)
-------------------	--

4. Verbände der Wirtschaft
Associations de l'économie
Associazioni dell'economia

SGV USAM USAM	Schweizerischer Gewerbeverband Union suisse des arts et métiers Unione svizzera delle arti e mestieri
SBV USP USC	Schweiz. Bauernverband Union suisse des paysans Unione svizzera dei contadini
SGB USS USS	Schweizerischer Gewerkschaftsbund Union syndicale suisse Unione sindacale svizzera
Travail.Suisse	Travail.Suisse

5. Weitere Organisationen und Durchführungsstellen
Autres organisations et organes d'exécution
Altre organizzazioni et organi d'esecuzione

SSR CSA CSA	Schweizerischer Seniorenrat Conseil suisse des aînés Consiglio svizzero degli anziani
ASIP ASIP ASIP	Schweizerischer Pensionskassenverband Association suisse des Institutions de prévoyance Associazione svizzera delle Istituzioni di previdenza
SKPE CSEP	Schweizerische Kammer der Pensionskassen-Experten Chambre Suisse des Actuares-Conseils
VVP VVP	Verband Verwaltungsfachleute für Personalvorsorge Association de spécialistes en gestion de la prévoyance en faveur du personnel
	Stiftung Auffangeinrichtung BVG Fondation institution supplétive LPP Fondazione istituto collettore LPP
VVS	Verein Vorsorge Schweiz
inter-pension inter-pension	Interessengemeinschaft autonomer Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen Communauté d'intérêts des institutions de prévoyance autonomes collectives et communes
SVV ASA ASA	Schweizerischer Versicherungsverband Association Suisse d'Assurances Associazione Svizzera d'Assicurazioni
FER	Fédération des Entreprises Romandes
	Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden Conférence des autorités cantonales de surveillance LPP et des fondations
SSK CSI	Schweizerische Steuerkonferenz Conférence suisse des impôts
SWIC	Swiss Investment Consultants for Pensions Funds
KGAST	Konferenz der Geschäftsführer von Anlagestiftungen Conférence des Administrateurs de Fondations de Placement
IZS	Innovation Zweite Säule

6. Andere interessierte Organisationen oder Einzelpersonen
Autres organisations intéressées ou personnes individuelles
Altre interessate organizzazione o persone individuale

OAK BV CHS PP	Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge Commission de haute surveillance de la prévoyance professionnelle
CPEG	Caisse de prévoyance de l'Etat de Genève
CP	Centre Patronal
FVE	Fédération vaudoise des entrepreneurs
SFAMA	Swiss Funds & Asset Management Association SFAMA
LOAMS	Lombard Odier Asset Management (Switzerland) SA